

Beschwerde ist zu begründen und binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Bescheids bei der Direktion oder beim Steuerkommissär schriftlich einzureichen.

Über die Beschwerde hat die Zoll- und Steuerdirektion, soweit erforderlich nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen, zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion ist die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verwaltungsrechtsplexe zulässig.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist binnen einem Monat die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

§ 7.

Die Zoll- und Steuerdirektion erläßt die weiteren Vollzugsvorschriften.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Friedel.

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armee-korps.

Abt. IVe — Abwehr — Nr. 70946/A.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1918.

Verordnung.

Die Behandlung von Blindgängern betreffend.

Auf Grund des § 9i. des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollern'schen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs einschließlich des oberbadischen Stappengebiets das Folgende:

§ 1.

Es ist verboten, als Blindgänger niedergegangene Artilleriegeschosse oder Fliegerbomben zu berühren, auszugraben oder sich in sonstiger Weise mit ihnen zu befassen.

§ 2.

Wer einen Blindgänger findet, ist verpflichtet, der nächsten Zivil- oder Militärbehörde umgehend Anzeige zu erstatten, welche — auch wegen geeigneter Bewachung bis zum Eintreffen des Sprengkommandos — das Erforderliche veranlassen wird.

§ 3.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, zuwiderzuhandeln unternimmt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Säbert,

General der Infanterie.